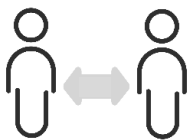


Hygieneschutzkonzept „Für ein gesundes Lager“



Das folgende Hygienekonzept wurde von den Mitgliedern der Lagerleitung Johann Schmidt, Lukas Meyer, Nico Vinke, Daniel Kretschmer, Julian Kampe und Michael Kasselmann sowie dem Jugendpfleger Christian Bolten für das Jungenzeltlager vom 23. Juli bis 03. August 2021 in Haselünne (Westerloh) aufgrund der Covid-19-Pandemie verfasst.

Das Hygienekonzept gilt für **alle Personengruppen, die dem Zeltlager angehören**. Die Verantwortung des Jungenzeltlagers liegt bei der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Hagen a.T.W.



Um die untenstehenden Hygienemaßnahmen zu gewährleisten wird das Lager **in zwei Teile geteilt**, da so die Teilnehmeranzahl übersichtlicher bleibt. Lager A fährt vom 23.-28.07. und Lager B vom 29.07.-03.08. Den Abend vor der jeweiligen Abfahrt führen alle Teilnehmenden einen Corona-Schnelltest bei der Martinus Apotheke (Dorfstraße 9, 49170 Hagen) durch.

Während des Lagers werden mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten abhängig von der vorherrschenden Inzidenz **weitere Selbsttest** durchgeführt. Die Teilnehmenden **isolieren** sich nach Ankunft auf dem Zeltplatz und haben keinen Kontakt zu Personen außerhalb des Lagers (siehe 3.). Während des gesamten Lagers herrschen **verschärfte Hygienemaßnahmen** (siehe 2.).

Diese Konzept haben wir mit bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und mit verschiedenen Akteuren abgestimmt.

Jugendpfleger Christian Bolten
05401/99665
Lagerleiter Johann Schmidt
0176/45831111
Lagerleiter Lukas Meyer
0176/43486566

Homepage:
www.jungenzeltlager-hagen.de
und auf Instagram & Facebook





1 Rahmenordnung für die Teilnehmer und Gruppenleiter

- § 1 An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Gruppenleiter haben eine Vorbildfunktion für die Kinder. Diese legen den Kindern und Jugendlichen die allgemeinen Hygienemaßnahmen vor.
- § 2 Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen werden vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert.
- § 3 Teilnehmer und Betreuer, die vor Beginn der Veranstaltung Symptome einer Atemwegsinfektion, Kontakt zu einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion oder einen positiven Test auf das Virus aufweisen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Symptome sind: schwere Atemwegssymptome (akute Bronchitis, akuter Husten, Atemnot, Fieber) und/oder Störung des Geruchs- und Geschmackssinns. Hierbei bitte unverzüglich eine telefonische Information an Johann Schmidt (0176/4583-1111) geben.
- § 4 Wenn Personen – bspw. aus einer besonderen Risikogruppe (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) – eine Teilnahme wünschen, werden zusätzliche Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen.
- § 5 Es wird empfohlen die angemeldeten Kinder in der Woche vor der Veranstaltung min. zwei Mal durch einen Selbsttest, Schnelltest oder Test in der Schule zu testen. Der dritte Test ist der zentrale Test, der in der Martinus-Apotheke von allen Teilnehmern des Zeltlagers durchgeführt wird (siehe 0. Einleitung).
- § 6 Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die feststellt, wer auf dem Zeltplatz befindlich ist und zur Lagergemeinschaft gehört. Diese Liste wird 21 Tage gespeichert und dann gelöscht.
- § 7 Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der niedersächsischen Corona-Schutz-Verordnung bzw. diesem Hygieneschutzkonzeptes.

2 Verschärfte Hygienemaßnahmen

2.1 Allgemeine Hygiene

- § 8 Regelmäßig genutzte Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert. Selbiges gilt für regelmäßig gemeinschaftlich genutzte Gegenstände.
- § 9 Möglichkeiten der Handhygiene sind gegeben. Desinfektionsmittel ist im Gruppensanitärbereich (siehe § 14), an der Essensausgabe und bei den betreuenden Gruppenleitern zugänglich. Händewaschen mit Seife ist im Gruppensanitärbereich, sowie an der zentralen Waschstelle möglich. Sämtliche Teilnehmer werden angehalten regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- § 10 Nach Möglichkeit sollen körperliche Kontakte, wie Hände schütteln, Umarmungen, etc. vermieden werden.



- § 11 Beim Niesen und Husten wird immer ein Einwegtaschentuch verwendet oder die eigene Armbeuge.
- § 12 Während der Busfahrt (An- und Abfahrt) wird dem Hygienekonzept des Busunternehmens Folge geleistet.
- § 13 Grundsätzlich besteht im Zeltlager keine Maskenpflicht. Dennoch wird empfohlen, immer eine Maske griffbereit zu haben, um sie nach eigenem Ermessen aufzusetzen. Gruppenleiter achten vermehrt auf Abstand und das Tragen einer Maske.

2.2 Körperhygiene

- § 14 Jede Gruppe hat einen eigenen Gruppensanitärbereich. Dieser besteht aus einem lediglich für diese Gruppe zugänglichen privaten WC (mobile Toilettenkabine), sowie einer Möglichkeit sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
 - (1) Der Gruppensanitärbereich wird regelmäßig durch die Gruppenleiter und Teilnehmer gereinigt und desinfiziert. Zusätzlich wird der Sanitärbereich durch ein dafür zuständiges Gruppenleiterteam überprüft und ggf. gereinigt.
 - (2) Die WCs des Gruppensanitärbereichs werden regelmäßig durch die zuständige Firma entleert und gereinigt.
 - (3) Insbesondere zwischen dem Wechsel von Lager A und B findet eine gründliche Reinigung der Gruppensanitärbereiche sowie eine Entleerung der WCs durch die zuständige Firma statt.
- § 15 Jede Gruppe hat Zugang zu einer zentralen Wasch- und Duschstelle. Diese sollen möglichst gruppenweise und nach vorheriger Absprache betreten werden, um eine gleichzeitige Nutzung verschiedener Gruppen zu vermeiden.

2.3 Hygiene im Bereich der Küche

- § 16 Der Küchenbereich ist lediglich durch folgende Personen zu betreten: Kochfrauen, Lagerleitungsmitglieder und Jugendpfleger.
- § 17 Vor jedem Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden.
- § 18 Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem, heißem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch und/oder Geflügel, sowie nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet wurden.
- § 19 Eine Handdesinfektion für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich: bei Arbeitsbeginn, nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.



- § 20 Es wird lediglich einheitliches Geschirr aus der Küche genutzt. Dieses wird nach der Mahlzeit gesammelt und durch ein Team aus Gruppenleitern gründlich und heiß (60°C) gereinigt und getrocknet.
- § 21 Die Essensausgabe findet gruppenweise statt. Lediglich Kochfrauen, Lagerleitungsmitglieder und der Jugendpfleger geben die Speisen aus. Hierbei ist eine Maske zu tragen. Wenn möglich werden die Speisen mittels Zangen und Kellen ausgegeben. Wenn nicht möglich werden Einmalhandschuhe getragen. Bei der Essensausgabe ist ein Mindestabstand zum Küchenpersonal einzuhalten.
- § 22 Insbesondere vor den Mahlzeiten sind die Teilnehmer dazu angehalten sich Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.

3 Isolationsmaßnahmen

- § 23 Nach Ankunft auf dem Zeltplatz ist es allen Teilnehmern (Gruppenleitern, Lagerleitungsmitgliedern, Kindern, Jugendlichen, Kochfrauen und dem Jugendpfleger) untersagt, den Platz zu verlassen.
- (1) Ausnahme bildet der Jugendpfleger bei einem einmaligen Wechsel zwischen dem Mädchen- und Jungenlager. Er fährt direkt und ohne Unterbrechung von einem Lager zum anderen. Zudem findet zum Lagerwechsel ein zusätzlicher Test statt. Er hält bei Kontakt zu den Teilnehmern der Lager Abstand und trägt Maske. Ferner lässt er sich zusätzlich am zweiten Tag des zweiten Lagers per Schnelltest testen.
 - (2) Ausnahme bildet der jeweilige Pfarrer/Kaplan bei der wöchentlichen Messe im Lager. Er fährt auf direktem Weg zum Zeltlager. Zudem findet ein zusätzlicher Test statt. Zu allen Teilnehmer hält er Abstand und trägt Maske.
 - (3) Ausnahme bilden die Kochfrauen, die abends in einer isolierten Ferienwohnung übernachten und morgens zurück auf den Platz kommen. Die Fahrtwege werden direkt und ohne Unterbrechung vollzogen. Sollten Heimfahrten aufgrund unvermeidlicher Termine nötig sein, halten die Kochfrauen außerhalb des Zeltplatzes - wo möglich - verschärfte Hygieneregeln ein. Außerdem testen sich die Kochfrauen jeden Morgen per Selbsttest. Es besteht lediglich direkter Kontakt zur Lagerleitung und dem Jugendpfleger. Wie oben beschrieben gelten beim Zubereiten der Speisen und bei den Essensausgaben verschärfte Hygieneregeln, sodass die Teilnehmer und Gruppenleiter lediglich Kontakt auf Abstand zu den Kochfrauen haben. Gleiches gilt für den Schleuser-Trupp (siehe § 24).
 - (4) Ausnahme bilden Spiele, welche in den umliegenden Wäldern stattfinden. Sollten die Teilnehmenden dabei auf lagerfremde Personen treffen, halten sie Abstand und tragen ggf. einen Mund-Nase-Schutz.



- (5) Ausnahme bilden Notfälle, bei denen ein Verlassen des Platzes unvermeidbar ist (z.B. Arztbesuche etc.).
- (6) Ausnahme bilden Notsituationen, in denen das Lager evakuiert werden muss.
- § 24 Um Einkäufe zu erledigen wird ein Schleuser-Trupp außerhalb des Zeltplatzes gebildet. Dieser besteht aus ehemaligen Gruppenleitern und sich nicht im Zeltlager befindliche Gruppenleitern. Dieser Trupp führt Einkäufe durch und übergibt sie kontaktlos an die Lagerleitungsmitglieder oder Kochfrauen. Der Trupp verpflichtet sich zur Einhaltung von äquivalenten Hygienereglungen.
- § 25 Der Zutritt externer Personen (Eltern, Überfälliger:innen, Besucher:innen, Sponsoren etc.) sowie dem Schleuser-Trupp auf das Zeltplatzgelände ist strengstens untersagt. Ausnahme bilden Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder abholen. Diese dürfen aber nicht eigenständig auf den Platz kommen, sondern werden am Eingang des Platzes in Empfang genommen. Dabei ist Maske zu tragen und Abstand zu halten. Muss ein Kind aufgrund eines positiven PCR-Tests abgeholt werden, könnte die abholende Person in Quarantänestatus versetzt werden.
- § 26 Während des Zeltlagers (Lager A und Lager B) werden alle Teilnehmer mindestens zwei Mal via Selbsttest getestet.
- § 27 Gruppenleiter, Lagerleitung und Kochfrauen, die sowohl an Lager A als auch an Lager B teilnehmen, werden die jeweiligen zwei Tage vor dem Lagerwechsel per Selbsttest getestet. Zwei Tage nach dem Lagerwechsel erfolgen weitere Selbsttests. Zum Wechselzeitpunkt und danach wird vermehrt auf Abstand und das Tragen der Maske geachtet.
- § 28 Im Falle eines positiv ausfallenden Tests oder beim Auftreten der in § 3 genannten Symptome wird ein PCR-Test angewiesen. Dieser wird durch einen ortsnahen Arzt/eine ortsnahe Ärztin durchgeführt, der/die im Vorfeld über das Stattfinden des Lagers und die Hygienebestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde. Die betroffene Person wird entweder per Krankentransport (RTW, etc.) oder von einem Gruppenleiter zum Arzt/zur Ärztin gebracht. Im Falle des Bringens, wird im Auto Maske getragen und das Auto danach gründlich desinfiziert. Betreffender Gruppenleiter wird nach der Fahrt von der Zeltlagergemeinschaft isoliert und getestet.
- § 29 Über den Zeltlagerzeitraum wird es ein Isolationszelt geben, in welchem positiv getestete und/oder Teilnehmer mit Symptomen von der restlichen Lagergemeinschaft isoliert werden können. In diesem Bereich verweilen auch Teilnehmer, die auf ein PCR-Testergebnis warten.
- § 30 Sollte der PCR-Test positiv ausfallen wird das Gesundheitsamt benachrichtigt. Weitere Anweisungen und Handlungsschritte erfolgen dann in Absprache mit dem Gesundheitsministerium.



§ 31 Im Falle eines positiv ausfallenden Tests oder beim Auftreten der in § 3 genannten Symptome werden Teilnehmer, die mit der betroffenen Person in einem Zelt/einer Gruppe sind, ebenfalls bei ihrem Zelt isoliert. Sollte der PCR-Test der betroffenen Person ebenfalls positiv ausfallen, werden weitere Anweisungen vom Gesundheitsamt abgewartet.

Dieses Hygienekonzept wird sämtlichen betreffenden Personen, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Zeltlager stehen oder für dieses Verantwortung übernehmen vorgelegt. Sämtliches Betreuungspersonal wird über die getroffenen Maßnahmen belehrt und aufgeklärt.

Hagen a.T.W., den 16.07.2021,

Johann Schmidt, Lagerleiter

Lukas Meyer, Lagerleiter

Christian Bolten, Jugendpfleger